

► Landessozialgericht Hessen

Ehemann verstarb kurze Zeit nach der Eheschließung, Versicherung will keine Hinterbliebenenrente zahlen

| Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente kann abgelehnt werden, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat und die gesetzliche Vermutung einer sogenannten „Versorgungsehe“ greift. |

Die Eheleute, die schon einmal verheiratet waren, heirateten einander erneut. Zu diesem Zeitpunkt lagen bei der Ehefrau Pflegestufe II und bei dem Ehemann eine fortgeschrittene Krebserkrankung vor. Der Ehemann verstarb kurz nach der Eheschließung. Das LSG Hessen (15.12.17, L 5 R 51/17, Abruf-Nr. 199650) gab dem Rentenversicherer, der keine Hinterbliebenenrente zahlen wollte, recht.

Ein Anspruch auf Witwenrente besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Dabei sprechen folgende besondere Umstände grundsätzlich gegen eine Versorgungsehe:

- plötzlicher unvorhersehbarer Tod (z.B. Verkehrsunfall, Verbrechen);
- Vorhandensein gemeinsamer leiblicher Kinder bzw. Schwangerschaft;
- Erziehung eines minderjährigen Kindes durch den Hinterbliebenen;
- Heirat zur Sicherung der Betreuung oder Pflege des anderen Ehegatten;
- die tödlichen Folgen einer bei Eheschließung nicht bekannten Krankheit;
- Nachholung einer gültigen deutschen Trauung durch hier in ungültiger – nach ausländischem Recht gültiger – Ehe lebende Ausländer.

► Oberlandesgericht Düsseldorf

Feststellung der Vaterschaft und Verjährung des Pflichtteils

| Wird eine Vaterschaft erst 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers rechtskräftig festgestellt, ist ein Pflichtteilsanspruch des Kindes bereits verjährt – so das OLG Düsseldorf mit vom 9.6.17 (7 U 78/16, Abruf-Nr. 199651). |

Anzuwenden war hier § 2332 Abs. 1 Alt. 2 BGB in der vom 2.1.02 bis zum 31.12.09 geltenden Fassung. Danach verjährt der Pflichtteilsanspruch kenntnisunabhängig in 30 Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an. Zwar ist es dem Kind aufgrund § 1600d Abs. 4 BGB erst mit der rechtskräftigen Feststellung seiner Abstammung nach dem Erblasser möglich, seinen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen. § 2332 Abs. 1 Alternative 1 BGB a.F. stellte aber nach seinem ausdrücklichen Wortlaut hinsichtlich des Beginns der 30-jährigen Verjährungsfrist allein auf den objektiven Umstand des Erbfalls ab und nicht auf den der Entstehung des Anspruchs oder eine subjektive Kenntnis des Gläubigers. Die Regelung ist eindeutig.

Nach neuem Recht dürfte dies anders sein: Nach § 199 Abs. 3a BGB verjähren Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen, kenntnisunabhängig in 30 Jahren von der Entstehung des Anspruchs an. § 1600d Abs. 4 BGB hindert die Entstehung des Anspruchs in diesem Sinne bis zur rechtskräftigen Feststellung seiner Abstammung (Staudinger/Peters/Jacoby, BGB, 2014, § 205 Rn. 23).

Eheleute heirateten einander zum zweiten Mal

Versorgungsehe

Altes Recht:
Anspruch verjährt 30 Jahre nach dem Erbfall

Neues Recht:
Anspruch verjährt 30 Jahre von der Entstehung des Anspruchs an